



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Referat 1 – Untersuchungen und IKT

Herrn [REDACTED]

r.lehmann.kz3d3nnezs@fragdenstaat.de

Straßburg, den 01.08.2019

Beschwerde Nr. 1451/2019/NH

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie haben am 25. Juli 2019 bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft den Umgang des Europäischen Parlaments mit Ihrem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vom 2. Juli 2019, bezüglich der Reisekosten einer Europaabgeordnete. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, Ihre Beschwerde zu bearbeiten und Ihnen in ihrem Namen zu antworten.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte aus den nachstehend genannten Gründen Ihre Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann.

Die Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Bearbeitung von Beschwerden ist in einer Reihe von Bestimmungen geregelt.¹ Eine dieser Bestimmungen² besagt, dass sich der Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben muss, bevor er sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte wendet. Damit hat das betreffende EU-Organ die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte hinzugezogen werden muss.

Das Verfahren, das in Fällen über den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befolgen ist, bevor eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sieht vor, dass der Antragsteller zunächst einen so genannten „Zweit Antrag“ stellt und die Antwort der Institution hierauf abwarten muss. Sofern der Antragsteller daraufhin nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums eine Antwort erhält, ist dies als implizite Zurückweisung des Antrags zu deuten. Die Bürgerbeauftragte kann

¹ Diese sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegt.

² Siehe Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten.



sich sodann mit jeglichen Problemen bezüglich der Behandlung des Antrags befassen.³

Aus den bei uns eingereichten Informationen geht hervor, dass Sie am 24. Juli um 4.30 Uhr einen Zweitantrag beim Parlament gestellt haben, da das Parlament nicht innerhalb den 15 Arbeitstagen nach den geltenden Vorschriften geantwortet hat. Am selben Tag hat das Parlament um 15.39 Uhr geantwortet. Es scheint jedoch, dass das Parlament somit auf Ihren ersten Antrag vom 2. Juli und nicht auf Ihren Zweitantrag geantwortet hat. Obgleich das Parlament die Frist von 15 Arbeitstagen um wenige Stunden verfehlt hat, wäre es nicht sinnvoll, die Antwort vom 24. Juli als bestätigende Entscheidung zu betrachten. Dies bedeutet, dass das Parlament noch bis zum 14. August 2019 Zeit hat, um auf Ihren Zweitantrag zu antworten, und dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde daher nicht bearbeiten kann.⁴

Das Parlament hat Ihnen in der Antwort vom 24. Juli erklärt, dass Sie den Zweck Ihres Antrags im öffentlichen Interesse und die Notwendigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht nachgewiesen haben. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, Ihren Zweitantrag auf Wunsch um weitere Elemente zu ergänzen.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich mit der Europäischen Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Marta Hirsch-Ziemińska
Leiterin des Referats IKT und Untersuchungen - Referat 1

³ Artikel 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN>.

⁴ Informationen zum Überprüfungsverfahren der Bürgerbeauftragten finden Sie auf unserer Website: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/letter/de/70669>.